



SLG Emsborn e.V.

Mitglied im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33102 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

SATZUNG

Vorwort:

In der SLG Emsborn sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 - Rechtsform

Die Schießleistungsgruppe Emsborn e.V. (Kurz: SLG Emsborn) ist ein Zusammenschluss von Freunden des Schießsports im Rahmen der Gliederung des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.).

Sitz und Gerichtsstand der SLG Emsborn ist Schloß Holte – Stukenbrock. Die Geschäftsführung findet am Wohnort des SLG-Leiters statt.

Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Für sie gelten die Ordnungen und Richtlinien des BDMP e.V..

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Die SLG Emsborn pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landesverband bzw. Bundesverband.

Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V., den Schießvorschriften

der Polizei und der Bundeswehr, sowie anderer anerkannter Verbände durch. Sie nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an.

Die Tätigkeit der SLG ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Die SLG erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jedes ordentliche Mitglied im BDMP e.V. werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages und eines polizeilichen Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate ist, beim Vorstand zu beantragen. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Antragsteller sowohl diese Satzung als auch die Ordnungen der SLG Emsborn. Der Vorstand entscheidet innerhalb einer einjährigen Probezeit über die Neuaufnahme.

Ein Recht auf Aufnahme in die SLG Emsborn besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Sachkundige Antragsteller haben innerhalb der Probezeit an einem Sachkundelehrgang teilzunehmen. Das Bestehen der entsprechenden Prüfung ist dem Vorstand nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, durch erfolglosen Ablauf der Probezeit oder Ausschluss eines Mitgliedes. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres.

Eine Erstattung erhobener Beiträge ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die SLG Emsborn besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der SLG Emsborn. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel der SLG Emsborn und regelt deren Verwaltung.

In Ihrer Eigenschaft als Kontrollorgan wählt die Versammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Termin und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus bekanntgeben werden. Die Einladung hat schriftlich in elektronischer Form (Email) zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Zustellungsnachweis liegt beim Antragsteller.

Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer bzw. von einem durch die Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Bei Wahlen ist das Amt des Wahlleiters über eine Abstimmung zu vergeben.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem SLG-Leiter, stellvertretenden SLG-Leiter, Schriftführer und dem Schatzmeister. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des SLG-Leiters und des stellvertretenden SLG-Leiters.

Er führt die Geschäfte der SLG im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des SLG-Leiters.

Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB sind der SLG-Leiter, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der SLG-Leiter, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten die SLG Emsborn nach außen sowohl

gerichtlich als auch außergerichtlich. Der SLG-Leiter fördert den Zusammenhalt der SLG, hält Kontakt zum Landesverband/Bundesverband. Er leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht Wahlen durchführt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder endet seine SLG-Zugehörigkeit vor Ablauf seiner Wahlperiode, so ist sein Amt durch Beschluss des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Dort erfolgt eine Nachwahl. Diese Amtsperiode ist verkürzt bis zur nächsten Gesamtvorstandswahl.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

Der Vorstand haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung den Mitgliedern gegenüber ist ausgeschlossen.

Der Vorstand bestimmt den/die Schießsportbeauftragten (siehe §7).

§ 7 - Schießsportbeauftragte (Referenten)

Die SLG hat mindestens einen Schießsportbeauftragten. Die Schießsportbeauftragten sind für Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich. Sie müssen verantwortliche Aufsichtsperson i. S. d. §§ 10 u. 11 AWaffV sein.

§ 8 - Versicherung

Die Mitglieder der SLG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDMP e.V. über die entsprechenden Rahmenverträge der BDMP e.V. versichert.

Für den Vereinsvorstand kann Versicherungsschutz eingerichtet werden. Versicherungsabschlüsse fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des BDMP e.V. und damit der SLG zu wahren;
- bei der Erreichung der verbandsseitigen satzungsgemäßen Ziele mitzuwirken und die Richtlinien, Ordnungen und Weisungen des Dachverbandes zu befolgen;
- die diesbezüglichen zivil-, steuer- und waffenrechtlichen Vorschriften zu befolgen und in diesem Zusammenhang u. a.
- den schießsportlichen Anweisungen der Schießsportbeauftragten und Aufsichten Folge zu leisten;
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen;
- nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen;

- eigene Waffen und Munition sicher zu verwahren, sodass sie gegen Wegnahme und Missbrauch geschützt sind;
- Waffen nur im nicht schussbereitem Zustand (nicht zugriffbereitem Zustand) zu transportieren;
- das Ende der Mitgliedschaft im BDMP e.V. unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen;
- Eine Veränderung der SLG-Zugehörigkeit ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen;
- die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Beiträge regelmäßig, ohne Verzug und in voller Höhe zu entrichten;
- Schießleiter und verantwortliche Aufsichtspersonen sind verpflichtet, sich alle zwei Jahre einer Ausbildung in erster Hilfe zu unterziehen. Die Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen;
- eine gültige Emailanschrift nachzuweisen und Veränderungen der Anschrift, Telefonnummern, Emailanschrift und der Bankverbindung dem Vorstand umgehend mitzuteilen;

§ 10 - Mitgliederbeiträge

Mitgliedsbeiträge (Aufnahme, Jahresgebühr, etc.) können ausschließlich erhoben werden, um die Kosten zu decken, die im laufenden Geschäftsjahr anfallen.

Über die grundsätzliche Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, sowie deren Höhe und Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit.

§ 11 - Schießbetrieb

Die SLG führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen wird von einer verantwortlichen Aufsichtsperson geleitet.

Gastschützen mit eigenen Waffen haben vor Beginn des Schießtrainings der verantwortlichen Aufsichtsperson ihre Waffenbesitzkarte vorzulegen.

§ 12 - Ausschluss

Jedes Mitglied, das schießsportlichen Anweisungen einer Aufsichtsperson während eines Schießens nicht Folge leistet, wird vom Schießen ausgeschlossen.

Der Ausschluss aus der SLG erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sowie automatisch, wenn die satzungsmäßigen Beiträge (6-Monats-Frist) nicht gezahlt werden, bzw. sofort bei Beendigung der Mitgliedschaft im BDMP e.V.. Ansonsten kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der SLG verstoßen hat.

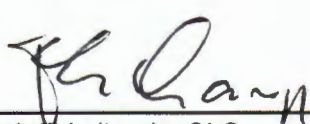
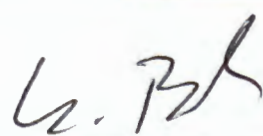
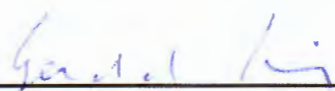
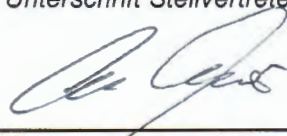

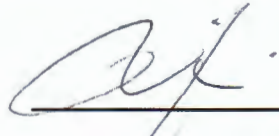
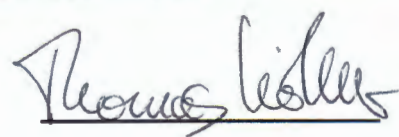

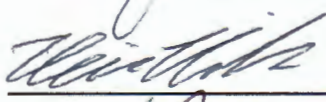
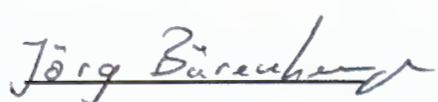
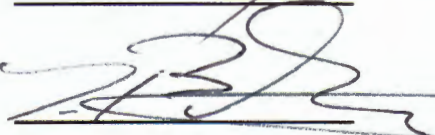
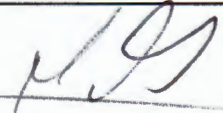
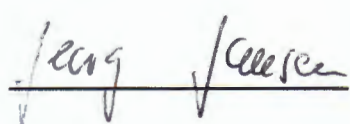
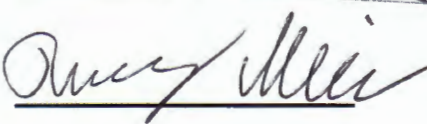
§ 13 - Auflösung der SLG

Die Auflösung der SLG kann durch 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den BDMP e.V., der die Mittel bis zur Neugründung einer SLG im Großraum Ostwestfalen / Lippe, zu verwahren hat. Nach Gründung der SLG, sind die Mittel dem neuen Verein zur Förderung des Schießsports zur Verfügung zu stellen.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung vom 07.06.2011 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.10.2016 geändert.

Anzahl der Teilnehmer:	<u>14</u>
Anzahl der Ja-Stimmen:	<u>14</u>
Anzahl der Nein-Stimmen:	<u>0</u>
Stimmenthaltungen:	<u>0</u>

 _____ Unterschrift Leiter der SLG	 _____ Unterschrift Stellvertretender Leiter	
 _____ Unterschrift Schatzmeister	 _____ Unterschrift Schriftführer	
 _____	 _____	 _____
 _____	 _____	 _____
 _____	 _____	 _____
 _____	_____	_____
_____	_____	_____